
S 26 AS 975/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Neuruppin
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	26
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 AS 975/16
Datum	17.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Beklagte wird unter Abänderung seiner mit dem Bescheid vom 21. April 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Mai 2016 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 03. Juni 2016, vom 07. Juni 2016 sowie vom 14. Juli 2016 verlautbarten bewilligenden Verfügungen verurteilt, der Klägerin Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach den Bestimmungen des SGB II für den Zeitraum vom 01. Mai 2016 bis zum 30. Juni 2016 in Höhe von monatlich insgesamt 317,62 Euro, für den Zeitraum vom 01. Juli 2016 bis zum 31. Juli 2016 in Höhe von insgesamt 90,84 Euro sowie für den Zeitraum vom 01. August 2016 bis zum 31. Oktober 2016 in Höhe von monatlich insgesamt 285,14 Euro unter Berücksichtigung der von ihm an die Klägerin für die genannten Zeiträume bereits gewährten Leistungen zu gewähren.

Der Beklagte hat der Klägerin die ihr entstandenen notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens dem Grunde nach in voller Höhe zu erstatten.

Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Höhe der zu gewährenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum vom 01. Mai 2016 bis zum 31. Oktober 2016.

Die im Februar 1954 geborene Klägerin stand seit einigen Jahren im laufenden Leistungsbezug bei dem Beklagten. Sie bewohnte im streitgegenständlichen Zeitraum eine 59 qm große Wohnung in der Stadt Fehrbellin, für die sie eine monatliche Bruttokaltmiete in Höhe eines Betrages von 344,50 Euro sowie monatliche Heizkostenabschläge in Höhe eines Betrages von 84,50 Euro zu entrichten hatte.

Nachdem der Beklagte die Klägerin mit Schreiben vom 14. Dezember 2012 und mit Schreiben vom 20. Juni 2013 zur Senkung ihrer nach Auffassung des Beklagten unangemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung angehort hatte, bewilligte er ihr auf den entsprechenden Fortzahlungsantrag vom 04. April 2016 mit Bescheid vom 21. April 2016 passive Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach den Bestimmungen des SGB II für den Zeitraum vom 01. Mai 2016 bis zum 31. Oktober 2016 in Höhe von monatlich 278,62 Euro. Hierbei berücksichtigte er neben dem Regelbedarf in Höhe eines Betrages von monatlich 404,00 Euro, Kosten der Unterkunft in Höhe eines Betrages von monatlich 305,50 Euro, Heizkosten in Höhe eines Betrages von monatlich 84,50 Euro sowie schließlich das um die Versicherungspauschale bereinigte Witwenrenteneinkommen der Klägerin in Höhe eines Betrages von monatlich 515,38 Euro.

Hiergegen erhob die Klägerin mit Schreiben vom 09. Mai 2016 Widerspruch, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 18. Mai 2016 als unbegründet zurückwies. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Entscheidung bestanden nicht, insbesondere bestände kein Anspruch auf die Gewährung höherer Leistungen, weil lediglich die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung berücksichtigt werden könnten. Diese seien für den Wohnort Fehrbellin auf der Grundlage der Mietwerterhebung 2014 für einen Ein-Personen-Haushalt in Höhe eines Betrages von 305,50 Euro (50 qm x (4,90 Euro Kaltmietzins + 1,21 Euro Betriebskosten)) ermittelt worden. Angesichts der mit Schreiben vom 14. Dezember 2012 erfolgten konkreten Kostensenkungsaufforderung könnten die unangemessenen tatsächlichen Kosten der Unterkunft nicht berücksichtigt werden.

Hiergegen hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 19. Mai 2016 am gleichen Tage bei dem Sozialgericht Neuruppin Klagen erhoben, mit denen sie ihr auf Gewährung höherer Leistungen gerichtetes Begehren weiter verfolgt. Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, die von dem Beklagten zugrunde gelegte Richtlinie, die auf einem Gutachten der F+B GmbH beruhe, sei kein tauglicher Anhaltspunkt für die Ermittlung der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft, weil ihr kein schlüssiges Konzept nach den Maßstäben des Bundessozialgerichts zugrunde liege. So könne bereits das Verfahren der Datenerhebung nicht nachvollzogen werden, die Daten seien nicht repräsentativ und nicht valide, zu den gezogenen Schlüssen seien keine Angaben gemacht worden, bei der Ermittlung der kalten Betriebskosten seien willkürlich mehr als 2/3 aller relevanten Kosten

unberücksichtigt geblieben. Mangels eines schlüssigen Konzeptes seien deshalb die Werte der Wohngeldtabelle zusätzlich eines Zuschlages von zehn Prozent mithin ein Betrag in Höhe von monatlich 338,80 Euro zugrunde zu legen. Im Übrigen sei die Klägerin ohnehin nicht wirksam zur Kostensenkung aufgefordert worden. Die mit dem Schreiben vom 14. Dezember 2012 erfolgte Kostensenkungsaufforderung könne keine Wirksamkeit mehr entfalten, nachdem der Beklagte rückwirkend bis Ende 2014 zugestanden habe, dass die Kosten der Unterkunft und Heizung der Klägerin zum Zeitpunkt der Kostensenkungsaufforderung und danach nicht unangemessen hoch gewesen seien. Erst durch die Ende 2014 erfolgte Mieterhöhung sei die Wohnung so teuer geworden, dass der Angemessenheitswert aus der Wohngeldtabelle zusätzlich des Sicherheitszuschlages leicht überschritten worden sei.

Die Klägerin beantragt (nach ihrem schriftsätzlichlichen Vorbringen sinngemäß),

den Beklagten unter Abänderung seiner mit dem Bescheid vom 21. April 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Mai 2016 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 03. Juni 2016, vom 07. Juni 2016 sowie vom 14. Juli 2016 verlautbarten bewilligenden Verfügungen zu verurteilen, der Klägerin für den Zeitraum vom 01. Mai 2016 bis zum 31. Oktober 2016 Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach den Bestimmungen des SGB II gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, mit der Richtlinie sei den Anforderungen des Bundessozialgerichts Genüge getan worden, die Datenerhebung sei insgesamt nicht zu beanstanden, die erhobenen Mietdaten seien äquivalent zu den anerkannten Regeln eines Tabellenmietspiegels ausgewertet worden. Die Mietwerterhebung sei auf Basis einer repräsentativen Datenerhebung der Mietwohnungsbestände gewerblicher Vermieter und Eigentümer im Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Jahre 2014 erfolgt. Erhoben worden seien insgesamt 13.089 Wohnungsdaten. Nach den durchgeführten Bereinigungen seien Mietdaten von 11.768 Wohnungen in die Auswertung geflossen, wodurch 45,5 Prozent des Mietwohnungsbestandes im Landkreis erfasst worden seien; das Bundessozialgericht halte demgegenüber 10 Prozent für ausreichend (Verweis auf Urteil vom 18. Juni 2008 – B 14/7b AS 44/06 R, RdNr 13). Entgegen der Auffassung der Klägerin seien im Rahmen der Betriebskosten auch alle wesentlichen Betriebskostenarten berücksichtigt worden. Zur Feststellung der Angemessenheit der Heizkosten sei auf die Werte des Bundesheizkostenspiegels zurückgegriffen worden. Die unangemessenen Unterkunftskosten seien von dem Beklagten nicht zu übernehmen. Auf die Unangemessenheit sei die Klägerin frühzeitig mit dem Schreiben vom 14. Dezember 2012 hingewiesen worden. Die Kosten der Unterkunft und Heizung seien danach bereits seit dem 01. Juli 2013 auf die für angemessen gehaltenen Unterkunftskosten gekürzt worden. Mit dem Inkrafttreten der neuen Richtlinie zum 01. Januar 2015 seien der Klägerin höhere

als die bisher schon geklärteten Kosten der Unterkunft gewährt worden, nicht jedoch die tatsächlichen Kosten. Einer neuerlichen Kostensenkungsaufforderung habe es deshalb auch nicht bedurft.

Mit Änderungsbescheiden vom 03. Juni 2016 und vom 07. Juni 2016 berücksichtigte der Beklagte zu Ungunsten der Klägerin ein ihr gutgeschriebenes Guthaben aus der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2015 in Höhe eines Betrages von 194,30 Euro im Monat Juli 2016 und berücksichtigte zudem mit weiterem Änderungsbescheid vom 14. Juli 2016 für den Zeitraum vom 01. Juli 2016 bis zum 31. Oktober 2016 ein höheres bereinigtes Renteneinkommen in Höhe von nunmehr 547,86 Euro, zudem verlautbarte er mit diesem Bescheid für den Zeitraum vom 01. Juli 2016 bis zum 31. Juli 2016 eine Erstattungsverfügung im Umfang eines Betrages von 32,84 Euro.

Das Gericht hat die Beteiligten mit Verfügung vom 16. Juli 2020 sowie mit Verfügung vom 27. August 2020 zu der beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sachverhaltes auf den Inhalt der Prozessakte sowie auf die die Klägerin betreffenden Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen, die vorlagen und Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

Entscheidungsgründe:

Die Klagen, über die die Kammer gemäß [Â§ 105 Abs 1 S 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Gerichtsbescheid entscheiden konnte, weil die Sache keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist, der Sachverhalt geklärt ist, die Beteiligten gemäß [Â§ 105 Abs 1 S 2 SGG](#) zuvor mit der gerichtlichen Verfügung vom 16. Juli 2020 sowie mit der gerichtlichen Verfügung vom 27. August 2020 zu dieser beabsichtigten Entscheidungsform ordnungsgemäß angehört worden sind, eine ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten hierzu nicht erforderlich ist und weil das Gericht ebenso wie im Rahmen der mündlichen Verhandlung weder zur vorherigen Darstellung seiner Rechtsansicht (vgl hierzu etwa Bundessozialgericht, Beschluss vom 03. April 2014 [B 2 U 308/13 B](#), RdNr 8 mwN) noch zu einem vorherigen umfassenden Rechtsgespräch verpflichtet ist (vgl hierzu etwa Bundessozialgericht, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 R 8/14 R](#), RdNr 23), haben Erfolg.

1. Streitgegenstand des Verfahrens sind höhere Ansprüche der Klägerin auf Gewährung von passiven Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach den Bestimmungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Zeitraum vom 01. Mai 2016 bis zum 31. Oktober 2016. Gegenstand des Klageverfahrens sind dementsprechend die mit dem Bescheid des Beklagten vom 21. April 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Mai 2016 in der Fassung der gemäß [Â§ 96 Abs 1 SGG](#) zum Gegenstand des Klageverfahrens gewordenen Änderungsbescheide vom 03. Juni 2016, vom 07. Juni 2016 sowie vom 14. Juli 2016, wobei die mit dem Änderungsbescheid vom 14. Juli 2016 zugleich verlautbarte Erstattungsverfügung nicht Gegenstand des Klageverfahrens

geworden ist, weil diese die angefochtenen Verwaltungsakte weder im Sinne von [Â§ 96 Abs 1 SGG](#) abÃ¤ndert noch ersetzt.

2. Die KlÃ¤gerin verfolgt ihr auf die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen gerichtetes Begehren zutreffend im Wege (kombinierter) Anfechtungs- und Leistungsklagen ([Â§ 54 Abs 1 S 1](#) Regelung 2 SGG, [Â§ 54 Abs 4 SGG](#) sowie [Â§ 56 SGG](#)). Der Beklagte hat der KlÃ¤gerin durch die angegriffenen VerfÃ¼gungen fÃ¼r den streitbefangenen Zeitraum im Wege der HÃ¶chstbetragsfestsetzung geringere Leistungen nach dem SGB II gewÃ¤hrt hat als sie beansprucht, Mit den hiergegen erhobenen AbÃ¤nderungsanfechtungsklagen im Sinne des [Â§ 54 Abs 1 S 1](#) Regelung 2 SGG begehrt sie fÃ¼r jeden Monat des Streitzeitraums die AbÃ¤nderung der bewilligten VerfÃ¼gungen zu ihren Gunsten. Mit den Leistungsklagen begehrt sie schlieÃlich die GewÃ¤hrung der aufgrund der AbÃ¤nderung erstrittenen hÃ¶heren monatlichen Leistungen.

Die so verstandenen statthaften Klagen sind auch im Ã¼brigen zulÃ¤ssig.

3. Die danach insgesamt zulÃ¤ssigen Klagen sind auch begrÃ¼ndet, weil der Beklagte der KlÃ¤gerin mit den angegriffenen VerfÃ¼gungen in den streitgegenstÃ¤ndlichen Monaten zu geringe passive Grundsicherungsleistungen fÃ¼r Arbeitsuchende nach den Bestimmungen des SGB II bewilligt hat, was die KlÃ¤gerin zudem auch im Sinne des [Â§ 54 Abs 2 S 1 SGG](#) in ihren subjektiv-Ã¶ffentlichen Rechten beschwert. Der KlÃ¤gerin stehen nÃ¤mlich â entgegen der Auffassung des Beklagten â hÃ¶here LeistungsansprÃ¼che zu.

a) Rechtsgrundlage fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch der KlÃ¤gerin auf GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum vom 01. Mai 2016 bis zum 31. Oktober 2016 sind die [Â§Â§ 19 ff iVm Â§Â§ 7 ff SGB II](#) in der Fassung, die die genannten Vorschriften vor dem streitbefangenen Zeitraum hatten, weil in Rechtsstreitigkeiten Ã¼ber schon abgeschlossene Bewilligungsabschnitte das zum damaligen Zeitpunkt geltende Recht anzuwenden ist (sog Geltungszeitraumprinzip, vgl dazu nur Bundessozialgericht, Urteil vom 24. Juni 2020 â [B 4 AS 8/20 R](#), RdNr 21 mwN), was auch fÃ¼r die weiteren zitierten Vorschriften gilt. GemÃ¤Ã [Â§ 19 Abs 1 S 1 SGB II](#) erhalten erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte Arbeitslosengeld II, das gemÃ¤Ã [Â§ 19 Abs 1 S 3 SGB II](#) den Regelbedarf, die Mehrbedarfe und den Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung umfasst.

aa) Die Grundvoraussetzungen, um Arbeitslosengeld II zu erhalten ([Â§ 7 Abs 1 S 1 SGB II](#)), erfÃ¼llte die KlÃ¤gerin (vgl [Â§ 7 Abs 3 Nr 1 SGB II](#)), die im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum 62 Jahre alt war (vgl [Â§ 7 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB II](#)), erwerbsfÃ¤hig war (vgl [Â§ 7 Abs 1 S 2 Nr 2 SGB II](#)) und ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatte (vgl [Â§ 7 Abs 1 S 1 Nr 4 SGB II](#)); auch ein von Leistungen nach dem SGB II ausschlieÃender Tatbestand lag nicht vor.

bb) Der Bedarf der KlÃ¤gerin setzt sich â dies ist zwischen den Beteiligten auch zu Recht nicht umstritten â im Grundsatz aus dem Regelbedarf fÃ¼r eine

alleinstehende Person (dazu sogleich unter aaa)) sowie den zu berücksichtigenden Bedarfen für Unterkunft und Heizung (dazu sogleich unter bbb)) zusammen.

aaa) Zutreffend hat der Beklagte zunächst für die Ermittlung der Leistungsansprüche der Klägerin für den Zeitraum vom 01. Mai 2016 bis zum 31. Oktober 2016 den Regelbedarf der alleinstehenden Klägerin im streitgegenständlichen Zeitraum nach Maßgabe der Regelung des [Â§ 20 Abs 1 SGB II](#) iVm [Â§ 20 Abs 2 S 1 SGB II](#) iVm [Â§ 20 Abs 5 S 1 SGB II](#) iVm [Â§ 28a](#) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) iVm [Â§ 40 Abs 1 Nr 1 SGB XII](#) iVm der Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach [Â§ 28a](#) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Erganzung der Anlage zu [Â§ 28](#) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2016 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016 – RBSFV 2016) vom 22. Oktober 2015 ([BGBl I S 1788](#)) mit einem Betrag in Höhe von monatlich 404,00 Euro zugrunde gelegt.

bbb) aaaa) Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden im Rahmen der Bewilligung von Arbeitslosengeld II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind ([Â§ 22 Abs 1 S 1 SGB II](#)). Die Prüfung der Angemessenheit des Bedarfs für die Unterkunft und der des Bedarfs für die Heizung haben grundsätzlich getrennt voneinander zu erfolgen, unbeschadet der Wirtschaftlichkeitsprüfung bei Kostensenkungsaufforderungen ([Â§ 22 Abs 1 S 4 SGB II](#)) und der zwischenzeitlich eingeführten Gesamtangemessenheitsgrenze nach [Â§ 22 Abs 10 SGB II](#). Zur Bestimmung des anzuerkennenden Bedarfs für die Unterkunft ist von den tatsächlichen Aufwendungen auszugehen. Will ein Jobcenter nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkennen, weil es sie für unangemessen hoch hält, muss es grundsätzlich ein Kostensenkungsverfahren durchführen und der leistungsberechtigten Person den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang der Aufwendungen mitteilen ([Â§ 22 Abs 1 S 3 SGB II](#); vgl zu alledem Bundessozialgericht, Urteil vom 30. Januar 2019 – [B 14 AS 24/18 R](#), RdNr 14f mwN).

Die Ermittlung des angemessenen Umfangs der Aufwendungen für die Unterkunft hat in zwei größeren Schritten zu erfolgen: Zunächst sind die abstrakt angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft, bestehend aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten (= Bruttokaltmiete), zu ermitteln; dann ist die konkrete (= subjektive) Angemessenheit dieser Aufwendungen im Vergleich mit den tatsächlichen Aufwendungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Zumutbarkeit der notwendigen Einsparungen, einschließlich eines Umzugs, zu prüfen. Die Ermittlung der abstrakt angemessenen Aufwendungen hat unter Anwendung der Produkttheorie ("Wohnungsgröße in Quadratmeter multipliziert mit dem Quadratmeterpreis") in einem mehrstufigen Verfahren zu erfolgen: (1) Bestimmung der (abstrakt) angemessenen Wohnungsgröße für die leistungsberechtigte(n) Person(en), (2) Bestimmung des angemessenen Wohnungsstandards, (3) Ermittlung der aufzuwendenden Nettokaltmiete für eine nach Größe und Wohnungsstandard angemessene Wohnung in dem maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum nach einem schlüssigen Konzept, (4) Einbeziehung der

angemessenen kalten Betriebskosten (vgl zu alledem Bundessozialgericht, Urteil vom 30. Januar 2019 â [B 14 AS 24/18 R](#), RdNr 19f mwN).

bbbb) Unter Zugrundelegung dieser stark verkÃ¼rzt dargestellten MaÃgaben der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist der Beklagte zwar fÃ¼r den Ein-Personen-Haushalt der KlÃ¤gerin zu Recht von einer angemessenen WohnungsgrÃÃe von 50 Quadratmetern ausgegangen, weil zur Bestimmung der angemessenen WohnflÃ¤che auf die anerkannten WohnraumgrÃÃen fÃ¼r Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau abzustellen ist (vgl etwa Bundessozialgericht, Urteil vom 07. November 2006, â [B 7b AS 18/06 R](#), RdNr 20; Bundessozialgericht, Urteil vom 19. Oktober 2010 â [B 14 AS 50/10 R](#), RdNr 22 sowie Bundessozialgericht, Urteil vom 12. Dezember 2013 â [B 4 AS 87/12 R](#), RdNr 21). Hinsichtlich der Ãberlassung von gefÃ¼rdertem Mietwohnungsraum gilt Â§ 27 Abs 1 des Gesetzes Ã¼ber die soziale WohnraumfÃ¼rderung (WoFG) [Â§ 27 Abs 5 WoFG](#) vom 13. September 2001 (BGBl I S 2376) iVm Â§ 5 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) in der im streitigen Zeitraum geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 ([BGBl I S 2404](#)). Wegen der maÃgeblichen WohnungsgrÃÃe verweist [Â§ 27 Abs 4 WoFG](#) (als Nachfolgeregelung zu [Â§ 5 Abs 2 WoBindG](#) in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung) auf die nach [Â§ 10 WoFG](#) von den LÃ¤ndern festgelegten WohnungsgrÃÃen. Dementsprechend ist fÃ¼r das Land Brandenburg auf Ziffer I 4.1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums fÃ¼r Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zum WohnraumfÃ¼rderungs- und Wohnungsbindungsgesetz vom 15. Oktober 2002 (ABI S 1022) zurÃ¼ckzugreifen, mit der es die entsprechenden WohnflÃ¤chengrenzen festgesetzt hat.

cccc) Zu Unrecht hat der Beklagte allerdings die Bedarfe fÃ¼r die Kosten der Unterkunft nur in HÃ¶he der Werte seiner ab dem 01. Januar 2015 geltenden Richtlinie zugrunde gelegt, die ihrerseits im Wesentlichen auf dem Endbericht zur "Ermittlung der angemessenen Bedarfe der Unterkunft gemÃÃ SGB II und SGB XII fÃ¼r den Landkreis Ostprignitz-Ruppin" der Firma F+B Forschung und Beratung fÃ¼r Wohnen, Immobilien und Umwelt GmbH aus Februar 2015 beruhen. Denn hierbei handelt es sich nicht um ein "schlÃ¼ssiges Konzept" im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Das schlÃ¼ssige Konzept soll die GewÃ¤hr dafÃ¼r bieten, dass die aktuellen VerhÃ¤ltnisse des Mietwohnungsmarkts im Vergleichsraum dem Angemessenheitswert zugrunde liegen und dieser realitÃ¤tsgerecht ermittelt wird. SchlÃ¼ssig ist ein Konzept, wenn es neben rechtlichen zudem bestimmte methodische Voraussetzungen erfÃ¼llt und nachvollziehbar ist. Dies erfordert trotz Methodenvielfalt insbesondere eine Definition der untersuchten Wohnungen nach GrÃÃe und Standard, Angaben Ã¼ber die Art und Weise der Datenerhebung, Angaben Ã¼ber den Zeitraum, auf den sich die Datenerhebung bezieht, ReprÃ¤sentativitÃ¤t und ValiditÃ¤t der Datenerhebung, Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer GrundsÃ¤tze bei der Datenauswertung, Vermeidung von "Brennpunkten" durch soziale Segregation sowie eine BegrÃ¼ndung, in der die Ermittlung der Angemessenheitswerte aus den Daten dargelegt wird (vgl zu alledem Bundessozialgericht, Urteil vom 30. Januar 2019 â [B 14 AS 24/18 R](#), RdNr

24 mwN).

Das Konzept des Beklagten ist vor diesem Hintergrund schon deshalb nicht schlüssig, weil bereits die alleinige Anknüpfung an Bestandsmieten – sowohl mit Blick auf den Nettokaltmietzins als auch mit Blick auf die (kalten) Betriebskosten – eine unzureichende Datenbasis darstellt, die von vornherein kein realitätsgerechtes Abbild der aktuellen Situation bei Neuvermietungen ermöglicht. Es ist insbesondere nicht erkennbar, ob und inwieweit die einbezogenen Daten auch für die Höhe des Mietpreises bei Neuvermietungen repräsentativ sein könnten. Bei der Festlegung der Angemessenheitsobergrenze müssen deshalb auch Angebotsmieten einbezogen werden. Anders ist dies nur bei einem Rückgriff auf Mietspiegel Daten, weil hier von vornherein nur solche Mieten berücksichtigt werden, die in den letzten vier Jahren vor dem Stichtag der Datenerhebung geändert oder neu vereinbart worden sind. Insofern ist auch für die Festlegung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung durch Satzungsregelung in [§ 22c Abs 1 S 3 SGB II](#) ausdrücklich bestimmt, dass in die Auswertung sowohl Neuvertrags- als auch Bestandsmieten einfließen sollen. Weil auch die durch die Firma F+B Forschung und Beratung für Wohnen, Immobilien und Umwelt GmbH vorgenommene Ergebniskontrolle durch Auswertung von Wohnungsangeboten nach der bereits erfolgten Ermittlung der Angemessenheitswerte – im Sinne einer "Gegenprobe" – eine systematische Einbeziehung des Faktors der Neuvertragsmieten von vornherein, dh bereits bei den Grundlagen der Datenerhebung, nicht ersetzen kann (vgl zu alledem Bundessozialgericht, Urteil vom 16. Juni 2015 – [B 4 AS 44/14 R](#), RdNr 22 mwN) und weil Gleiches auch und gerade für die von dem Beklagten im Verfahren exemplarisch eingereichten vier Wohnungsinserate gilt, liegt ein schlüssiges Konzept nicht vor. Deshalb kommt es auf die von der Klägerin daneben geltend gemachten Einwände gegen die Schlüssigkeit des Konzeptes auch nicht mehr entscheidungserheblich an.

dddd) Die Kammer legt demgegenüber als Angemessenheitsgrenze den Tabellenwert des [§ 12 Abs 1](#) des Wohngeldgesetzes (WoGG) zuzüglich eines Sicherheitszuschlages in Höhe von 10 Prozent zugrunde. Für den Ein-Personen-Haushalt der Klägerin, der in die Mietstufe II einzuordnen ist (für die Stadt Fehrbellin, in der die Klägerin wohnt, ist die Mietstufe II des Landkreises Ostprignitz-Ruppin maßgeblich; vgl die Anlage zu [§ 1 Abs 3](#) der Wohngeldverordnung: Mietstufen der Gemeinden nach Ländern), ist deshalb ein Betrag in Höhe von insgesamt 386,10 Euro (ab dem 01. Januar 2016; WoGG idF vom 02. Oktober 2015, [BGBl I S 1610](#), 1611) – freilich gedeckelt durch die tatsächlichen Bruttokaltmietzinskosten in Höhe eines Betrages von monatlich 344,50 Euro – zu berücksichtigen.

Zwar ist ein Rückgriff auf diese Werte erst dann gerechtfertigt, wenn Feststellungen zu den abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft im Sinne des [§ 22 Abs 1 S 1 SGB II](#) nicht mehr möglich sind (Bundessozialgericht, Urteil vom 10. September 2013 – [B 4 AS 4/13 R](#), RdNr 15), mithin ein Erkenntnisausfall vorliegt. Das ist hier indes der Fall. Die umfassende Ermittlung der Daten sowie die Auswertung im Sinne der Erstellung eines schlüssigen Konzeptes ist Angelegenheit

des Grundsicherungsträgers und bereits für die sachgerechte Entscheidung im
Verwaltungsverfahren notwendig. Im Rechtsstreit muss der Grundsicherungsträger
sein schlüssiges Konzept auf Aufforderung durch das Gericht vorlegen.

Entscheidet der Grundsicherungsträger ohne ein schlüssiges Konzept, ist er im
Rahmen seiner prozessualen Mitwirkungspflicht nach [Â§ 103 S 1 Hs 2 SGG](#) gehalten,
dem Gericht eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage zu verschaffen und
gegebenenfalls eine unterbliebene Datenerhebung und -aufbereitung nachzuholen
(Bundessozialgericht, Urteil vom 20. Dezember 2011 – [B 4 AS 19/11 R](#), RdNr 21).
Liegen aber keine Ermittlungsergebnisse vor, brauchen insbesondere für weit
zurückliegende Zeiträume deshalb nicht unverhältnismäßig aufwändige
Ermittlungen nachträglich durchgeführt zu werden. Die Amtsermittlungspflicht
der Tatsacheninstanzen ist in diesen Fällen begrenzt (Bundessozialgericht, Urteil
vom 12. Dezember 2013 – [B 4 AS 87/12 R](#), RdNr 24).

Auf Grund der dem Gericht mit dem Endbericht vorliegenden Daten kann jedoch
für den hier maßgeblichen längst vergangenen Zeitraum eine
Angemessenheitsgrenze nicht ermittelt werden, was schon daran scheitert, dass
ausweislich des Endberichtes für die Ermittlung der Angemessenheitswerte
ausschließlich Bestandsdaten ausgewertet worden sind. Es liegen dem Gericht
indes keinerlei Erkenntnisse dazu vor, wie lange die ausgewerteten
Mietverhältnisse schon bestanden haben. Das Gericht kann zur Aktualisierung und
der Anpassung der Daten an die aktuellen Mietverhältnisse insbesondere auch
nicht auf die zur Plausibilitätskontrolle im Endbericht niedergelegten Daten zu den
Neuvermietungen und Angebotsmieten zurückgreifen, weil es jedenfalls an
Feststellungen dazu fehlt, welchen Standard die Wohnungen, zu welchen die
Neuvermietungswerte und Angebotsmieten erhoben worden sind, haben (vgl zu der
Frage des Erkenntnisausfalls in einer vergleichbaren Fallkonstellation auch
umfassend Sozialgericht Neuruppin, Urteil vom 04. Dezember 2017 – [S 6 AS 1765/14](#), S 20 ff des Urteilsabdruckes).

Weil schließlich für die Stadt Fehrbellin auch kein qualifizierter Mietspiegel
vorliegt, auf dessen Daten die Kammer zurückgreifen könnte, ist der Rückgriff
auf die Tabellenwerte zu [Â§ 12 Abs 1 WoGG](#) gerechtfertigt.

eeee) Die zu berücksichtigenden Bedarfe für die Kosten der Heizung sind
mangels Kostensenkungsaufforderung in Höhe der auch von dem Beklagten
berücksichtigten tatsächlichen Heizkostenabschlüsse – mithin in Höhe eines
Betrages von monatlich 84,50 Euro – in die Bedarfsberechnung einzustellen.

ffff) Addiert man die angemessenen Kosten der Unterkunft und die tatsächlichen
Kosten der Heizung ergibt sich für den streitgegenständlichen Zeitraum ein
monatlicher Bedarf für die Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von
429,00 Euro (344,50 Euro Kosten der Unterkunft zuzüglich 84,50 Euro Kosten der
Heizung).

gggg) Wenn danach für den Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis zum 30. April 2016
wegen der Unterschreitung der Angemessenheitsgrenze die tatsächlichen Kosten
der Unterkunft und die tatsächlichen Kosten der Heizung zu berücksichtigen

sind, kommt es auch nicht darauf an, ob die KlÄgerin mit dem Schreiben des Beklagten vom 14. Dezember 2012 wirksam und fortwirkend zur Senkung ihrer Unterkunfts-kosten aufgefordert worden ist.

ccc) Damit ist zu Gunsten der KlÄgerin im streitigen Zeitraum ein Gesamtbedarf in HÄhe eines Betrages von monatlich 833,00 Euro (404,00 Euro Regelbedarf und 429,00 Euro Kosten der Unterkunft und Heizung) zu berÄcksichtigen.

cc) Die KlÄgerin konnte im streitbefangenen Zeitraum auch ihre HilfebedÄrftigkeit iSv [Ä 7 Abs 1 S 1 Nr 3 SGB II](#) und den [ÄÄ 9, 11, 12 SGB II](#) nicht abwenden und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder VermÄgen (vollstÄndig) sichern. HilfebedÄrftig im Sinne dieser Vorschriften ist gemÄÄ [Ä 9 Abs 1 SGB II](#), wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen KrÄften und Mitteln, insbesondere zu berÄcksichtigendem Einkommen und VermÄgen, sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÄrigen oder von TrÄgern anderer Sozialleistungen, erhÄlt.

Den jeweils monatlich zu berÄcksichtigenden Bedarfen stand Einkommen gegenÄber, das nicht ausreicht hat, den Lebensunterhalt der KlÄgerin zu sichern.

Den aufgezeigten Bedarfen steht Ä dies ist zwischen den Beteiligten auch zu Recht nicht umstritten Ä insoweit ein bereinigtes Einkommen in HÄhe eines Betrages von monatlich insgesamt 515,38 Euro (01. Mai 2016 bis 31. Juli 2016) bzw in HÄhe eines Betrages von monatlich 547,86 Euro (01. Juli 2016 bis zum 31. Oktober 2016) gegenÄber, wobei der Beklagte im Monat Juli 2016 nach MaÄgabe der Regelung des [Ä 22 Abs 3 SGB II](#) zu Recht zusÄtzlich auch das der KlÄgerin zugeflossene Guthaben aus der Betriebskostenabrechnung in HÄhe eines Betrages von 194,30 Euro zu ihren Ungunsten berÄcksichtigen durfte.

dd) Hieraus folgt fÄr die ZeitrÄume vom 01. Mai 2016 bis zum 30. Juni 2016 ein monatlicher Leistungsanspruch der KlÄgerin in HÄhe eines Betrages von 317,62 Euro, fÄr den Zeitraum vom 01. Juli 2016 bis zum 31. Juli 2016 ein monatlicher Leistungsanspruch der KlÄgerin in HÄhe eines Betrages von 90,84 Euro sowie schlieÄlich fÄr den Zeitraum vom 01. August 2016 bis zum 31. Oktober 2016 ein monatlicher Leistungsanspruch der KlÄgerin in HÄhe eines Betrages von 285,14 Euro; die zu Ungunsten der KlÄgerin dies nicht regelnden bewilligenden VerfÄgungen des Beklagten waren deshalb insoweit abzuÄndern.

c) Wenn nach alledem die gegen die bewilligenden VerfÄgungen erhobenen AbÄnderungsanfechtungsklagen begrÄndet sind, gilt Gleiches auch fÄr die mit ihnen kombinierten Leistungsklagen im Sinne des [Ä 54 Abs 4 SGG](#) iVm [Ä 56 SGG](#), weil in Verfahren der vorliegenden Art zulÄssige und begrÄndete Leistungsklagen wegen des der Kombination immanenten StufenverhÄltnisses ihrerseits zulÄssige und begrÄndete Anfechtungsklagen voraussetzen und weil der KlÄgerin Ä wie aufgezeigt Ä ein Anspruch auf GewÄhrung von hÄheren Leistungen nach MaÄgabe der Bestimmungen des SGB II zusteht, weshalb der

Beklagte aufgrund der AbÄnderung der insoweit entgegen stehenden bewilligenden VerfÄgungen des Beklagten â zu verurteilen war, die tenorierten BetrÄge unter BerÄcksichtigung der bereits gewÄhrten BetrÄge zu gewÄhren, so dass der KlÄgerin im streitigen Zeitraum ein weiterer Betrag in HÄhe von monatlich 39,00 Euro zusteht.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus [Ä§ 105 Abs 1 S 3 SGG](#) iVm [Ä§ 193 Abs 1 S 1 SGG](#) und berÄcksichtigt den Ausgang des Verfahrens, in dem die KlÄgerin vollumfÄnglich obsiegte.

5. Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art nicht erhoben ([Ä§ 105 Abs 1 S 3 SGG](#) iVm [Ä§ 183 S 1 SGG](#)).

Rechtsmittelbelehrung:
(â)

A.
Richter am Sozialgericht

Erstellt am: 25.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024